

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2013, wird verordnet:

**§ 1.** Für den Wirtschaftszweig Sommertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 900 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	10
Kärnten: .....	115
Niederösterreich: .....	15, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich: .....	125, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Salzburg: .....	140, davon 2 für Schaustellerbetriebe
Steiermark: .....	135, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Tirol: .....	220
Vorarlberg: .....	100
Wien: .....	40, davon 35 für Schaustellerbetriebe

**§ 2.** (1) Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 31. Oktober 2014 enden darf.

(2) Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.